Anhang zum Bericht der schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich. Archiv

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Permanenten Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1877)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anhang

zum Bericht der schweiz. permanenten Schulausstellung.

Abtheilung: Archiv.

I. Aufgabe und Zielpunkte.

Laut Programm der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich bildet auch die „Schullitteratur" eine Abtheilung des Unternehmens, und es ist speziell der Zweck dieser Abtheilung dahin bestimmt: durch Sammlung des uns zu Gebote gestellten Materials bezwecken wir einerseits eine übersichtliche Darstellung der Bestrebungen der Gegenwart, anderseits die Schöpfung einer eigentlichen schweizerischen Schulstatistik und schweizerischen Schulgeschichte (Programm S. 8).

Dem Unterzeichneten wurde bei seinem Eintritt in die Kommission diese Abtheilung zugewiesen; er übernahm seine Funktionen mit 1. Januar 1877.

Die nächstliegende Arbeit war, den bisdahin für die Schullitteratur eingegangenen Stoff zu katalogisiren und einen Plan für die Einordnung desselben zu entwerfen.

Eine definitive Gestaltung konnte indess das Archiv erst finden, nachdem die Uebersicht des aus Philadelphia uns übermittelten Stoffes gewonnen war, April 1877.

Nun fragte sich, was überhaupt mit diesem Archiv in letzter Linie angestrebt werden solle. Und hier lag denn die Thatsache vor, dass es nirgends in der Schweiz ein Archiv oder eine Bibliothek gebe, welche sich die vollständige Sammlung des pädagogisch-litterarischen Materials aus Vergangenheit und Gegenwart der verschiedenen Theile unsers Vaterlandes als Ziel setze, und diesem zur Vergleichung die parallelen Errungenschaften des Auslandes und der pädagogischen Wissenschaften gegenüberstelle.

Vor allem aus macht sich natürlich eine derartige Lücke bei interkantonalen oder allgemein schweizerischen Arbeiten auf dem Gebiete der pädagogischen Statistik geltend. Aus diesen Erfahrungen heraus hat Hr. Prof. Kinkelin die Einleitung zu seiner „Statistik des Unterrichtswesens der Schweiz im Jahr 1871“ mit der Bemerkung abgeschlossen (II. Thl. 1875 S. XIX.): „Eine Einrichtung ähnlich dem vortrefflich organisirten und geleiteten „Bureau of Education“ der im Unterrichtswesen von einander durchaus unabhängigen und souveränen Vereinigten Staaten von Nordamerika würde in keiner Weise hemmend, in jeder aber fördernd wirken. Sie sollte auch in unserm Vaterland zu den erstrebten und möglichen Dingen gehören.“

Und gewiss wer jemals im Falle gewesen ist, auf diesem Felde zu arbeiten, muss das Gefühl haben, wie viel angenehmer es sein würde, das Material in der Hauptsache an Einem bestimmten und bekannten Orte gesammelt vorzufinden, als dasselbe erst mühsam bei fünfundzwanzig Erziehungsdirektionen zusammenzusuchen und dabei noch die Erfahrung zu machen, dass bisweilen wichtige offizielle Veröffentlichungen selbst in der Ursprungskanzlei als „vergriffen“ nicht mehr erhältlich sind.

Nicht minder wird die schweizerische Schulgesetzgebung immer mehr in die Lage kommen, bei neuen legislatorischen Arbeiten auch die Einrichtungen in den andern Kantonen und im Auslande zur Vergleichung herbeizuziehen. Einen bestimmten Zentralpunkt zu besitzen, wo wenigstens die Schulgesetze und wichtigern Verordnungen der Schweiz und des Auslandes gesammelt aufliegen, und von wo aus leicht weiterhin nothwendige Aktenstücke aus dem Auslande beschafft und Erkundigungen eingezogen werden könnten, dürfte in dieser Beziehung Manches erleichtern. Zudem böte ein solcher Zentralpunkt den doppelten Vortheil, dass einerseits, was für das Bedürfniss Eines Kantones gewünscht würde, allen andern ebenfalls zur Verfügung stände, und anderseits, dass ausländische Regierungen viel eher im Falle wären, mit der Mittheilung ihrer gesetzgeberischen Publikationen von vornherein Eine schweizerische Stelle zu bedenken, als sie jemals dazu kommen werden, einen solchen Austausch mit sämmtlichen schweizerischen Schuldirektionen oder auch nur mit der Mehrzahl derselben zu eröffnen.

Es ist wol nicht nothwendig näher auseinanderzusetzen, dass

auch für schulgeschichtliche Arbeiten die Begründung eines Zentralpunktes, der sich die Aufgabe setzte, namentlich die schnell vergänglichen Produkte der pädagogischen Broschüren- und Zeitungslitteratur zu sammeln, sowie eine vollständige Kollektion der Veröffentlichungen schweizerischer Pädagogen anzulegen, gegenüber den bisherigen Nachforschungsmühen bei den verschiedenen schweizerischen Bibliotheken einen entschiedenen und fruchtbaren Vortheil darbieten würde. Und vielleicht mag hier sogar in Betracht gezogen werden, dass die Schweiz als die Heimat eines J. J. Rousseau, Pestalozzi, Fellenberg, Pater Girard, als das Land, das in den Dreissigerjahren den europäischen Staaten in der Gestaltung seines Volksschulwesens voranging, durch ein solches Unternehmen seiner Vergangenheit eine Ehrenschuld abzutragen hätte.

Zu diesen Erwägungen allgemeiner und theoretischer Art treten nun solche, die in den unmittelbar vorliegenden praktischen Verhältnissen begründet sind. Die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung wird nicht auf die Dauer vertagt werden können. Anderseits sind die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, derart, dass die genaue Kenntniss der einschlägigen gegenwärtigen Verhältnisse und die allgemeine Verbreitung des Gefühls von der Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens innert bestimmten Schranken in allen Theilen unsers Vaterlandes die unerlässlichen Vorbedingungen des Gelingens bilden. Es wird aber kaum auf anderm Wege ein richtiges Bild von dem, was im Schulwesen der fünfundzwanzig Kantone geleistet und nicht geleistet wird, zu gewinnen sein, und es wird kaum auf anderm Wege dieses Bild zum allgemeinen Bewusstsein kommen, als indem man die Einrichtungen der verschiedenen Kantone mit ihren individuellen Vorzügen und Nachtheilen neben einanderstellt und auf diese Weise zu Jedem, der dafür Interesse hat, die Thatsachen selbst sprechen lässt. Die Erkenntniss, dass es mit dieser Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen in unserm kleinen schweizerischen Gemeinwesen nicht weiter gehen kann, die Erkenntniss, dass bei dem gesonderten Vorgehen der fünfundzwanzig kantonalen Schulverwaltungen in jeglichem Detail auf unnützeste Weise Geld und gute Kraft vergeudet wird, — während grosse erzieherische Aufgaben, deren gedeihliche Lösung über die Kräfte der Einzelkantone geht, aus Mangel an Mit-

teln und Kräften brach liegen — diese Erkenntniss wird, wie durch die schweizerische Schulausstellung überhaupt, so auch durch die hier besprochene Abtheilung derselben am natürlichsten geweckt und damit der Boden zu einer vernünftigen Zentralisation geebnet, während gleichzeitig die Gefahr einer über die Nothwendigkeit hinausgehenden Nivellirung eben dadurch gemindert wird, dass das Schulwesen der verschiedenen Kantone unsers Vaterlandes vermittelst der Nebeneinanderstellung auch seine individuellen Vorzüge und berechtigten Eigenthümlichkeiten zur Geltung bringen kann.

Immerhin möchte ich diese Aufgabe niemals so verstanden wissen, dass die Schulausstellnng und das Archiv etwas Anderes bei diesem Ausbau der Bundesschulgesetzgebung zu schaffen hätte, als das Bestehende, historisch Gewordene und Werdende zur Geltung und Anschauung zu bringen. Denn das ist die nothwendige Beschränkung solcher Anstalten, dass sie nur zeigen, durch die Thatsachen belehren, überzeugen, nicht bevormunden, nicht selbst irgendwie eingreifen, und dass sie zu diesem Zwecke Allen gleichmässig offen stehen. Sie sollen ein Institut zu allgemeiner Anregung, nicht ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan sein. Ich glaube somit, auch bei der Begründung einer derartigen pädagogischen Zentralstelle in der Schweiz treffe zu, was das National Bureau of Education in Washington als Beschränkung seiner Aufgabe hinstellt: (The National Bureau of Education. Its history, work and limitation. Prepared under the direction of the Commissioner of Education. By Alex. Shiras. D. D. Washington 1875. S. 7 und 8): „The limitations imposed upon the Bureau with reference to its work deserve some notice in a paper of this kind. It is very evident from the language of the act creating it, that it was not to be left to do what work it pleased. The field in which it is to operate is, in that act, distinctly marked for it, and the kind of work to be done by it within that field is told in words that no one need mistake. To repeat, it is established for the purpose of collecting such statistics and facts as shall show the condition and progress of education in the several States and Territories, and of diffusing such information . . . . as shall aid the people of the United States in the establishment and maintenance of efficient school-systems, and otherwise promote the cause of education.“

„It may be noted here that no power whatever is given the Bureau but that of gathering and disseminating information upon school-affairs; no lordship over school-officials is conferred; no authority over the school-systems of the States is hinted at; no warrant for coercing even an answer to the questions it may ask in its researches is sought or bestowed. The liberty of research and of publication is declared with authoritative voice, and nothing more. A governmental agency for getting at the facts of education and so grouping these that all may have the benefit of the instruction they convey, the Bureau stands before the various school-officers to interrogate, but not to rule them. It has to depend upon their courtesy for a reply to its interrogations, and would be helpless if that courtesy should fail. It is simply „a clearing-house for educational information."

Es kann wol angenommen werden, dass mit einer solchen Beschränkung seiner Aufgabe auch unser Archivbureau allein seine nützliche Wirksamkeit zu entfalten vermöge und wie es das allgemeine Bewusstsein, sowol von dem was vorhanden ist als was vorhanden sein sollte, bildet, doch jedes Misstrauen gegen Bevormundung ferne halte. Gerade die Existenz eines solchen herrschsuchtlosen Instituts würde, falls eine geeignete Lösung der Bundesschulgesetzgebung noch längere Zeit auf sich warten lassen sollte, zur ruhigen Klärung der Anschauungen, zur zwanglosen und stillen Förderung der Arbeit für Hebung des Bildungsniveau auf dem Wege freier Ueberzeugung Manches wirken, in Vielem eine Verständigung anbahnen können, und ich darf schon jetzt die erfreuliche Thatsache hervorheben, dass gerade auch aus solchen Theilen der Schweiz, bezüglich deren man am ehsten Opposition gegen eine gesetzliche Zentralisation des Schulwesens vorauszusetzen gewohnt ist, uns bei unsern Bestrebungen die entgegenkommendste Bereitwilligkeit und die freundlichste Anerkennung für das Wenige, was wir ihnen bis jetzt leisten konnten, zu Theil geworden ist.

Ich bin allerdings weit davon entfernt anzunehmen, dass eine sklavische Nachahmung der bei dem Bureau in Washington vorhandenen und gedeihlichen Einrichtungen dasjenige sei, was uns zu thun obliegt. Gerade die unmittelbare legislatorische Begründung und ausschliessliche Dotierung durch die Bundesbehörden, wie sie jenem Bureau eigen ist, dürfte in unsern kleinern

Verhältnissen kaum die richtige Grundlage sein, und für den Anfang wenigstens besser der vom Bunde und den Kantonen mit Subventionen unterstützten Privatthätigkeit Raum geben, wie wir dies bei uns durch die Verbindung des Bureau mit der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Aussicht nehmen. Aber im Grossen und Ganzen werden die Eigenthümlichkeiten der Situation eines solchen Bureau in einem Bundesstaat hüben und drüben des Ozeans sehr viel Verwandtes aufweisen und die in Washington gemachten Erfahrungen für uns von hohem Werthe sein. Diese Aehnlichkeit der Sachlage tritt denn auch darin zu Tage, dass die bei uns in Begründung des Unternehmens gemachten Erfahrungen zu Grundsätzen geführt haben, welche ziemlich genau mit denjenigen in Uebereinstimmung stehen, die wir erst nachträglich bei den Einrichtungen des Bureau in Washington vorgefunden haben.

Diese grundsätzlichen Erwägungen, auf die uns die bisherige Entwicklung der Abtheilung „Schullitteratur“ im Laufe dieses Jahres geführt hat, sind in gedrängter Zusammenfassung etwa folgende:

1. Nicht die Ansammlung, sondern die Verwerthung des angesammelten Materials giebt der Abtheilung „Schullitteratur“ ihre innere Bedeutung.

2. Diese Verwerthung soll eine freie, den Behörden und Privaten möglichst zugänglich gemachte sein.

3. Um diesen Zweck zu erfüllen, genügt für die genannte Abtheilung das System leihweiser Nutzbarmachung des Materials nicht. Das Hauptgewicht liegt auf der Verbindung eines Auskunftsbureau mit dieser Abtheilung; sobald als möglich sollen daneben regelmässige Publikationen treten.

4. Die Sammlung des in der Abtheilung „Schullitteratur“ niederzulegenden Materials muss nach bestimmten, im allgemeinen Bedürfniss liegenden Gesichtspunkten geschehen.

5. In erster Linie verlangt dieses allgemeine Bedürfniss, dass für die Schweiz eine Zentralstelle geschaffen werde, bei der

eine genaue Kenntniss der schweizerischen Schulverhältnisse und der schweizerischen Schulentwicklung, sowie eine Vergleichung mit den analogen Verhältnissen des Auslandes gewonnen werden kann (Archiv).

6. In zweiter Linie verlangt dasselbe eine Zusammenstellung der hervorragenden Erscheinungen der pädagogischen Litteratur zur Orientirung über die Forderungen und die jeweilige Entwicklung der pädagogischen Wissenschaften (Bibliothek).

II. Organisation.

A. Offizieller Theil.

a. Inländisches Material (je in den einzelnen Abtheilungen nach den Kantonen geordnet).

I. Schulgesetzgebung:
Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Lehrpläne u. s. w.

II. Schulverwaltung und Schulstatistik:
Periodische Berichte der Organe des Erziehungswesens (kantonale Staatsverwaltungen, Erziehungsdirektionen, Bezirks- und Ortsschulpflegen).
Statistische Aufnahmen.
Programme, Reglemente etc. einzelner Anstalten (Armenerziehungs- und höhere Lehranstalten inbegriffen), Verwaltungsformularien, Absenzenlisten, Schulrodel, Rechnungsschemate der Schulverwaltungen, Inspektionsschemate.
Offiziöse Anleitungen für einzelne Schulfächer und Spezialgebiete (z. B. Schulhausbau):
Protokolle von Schulbehörden,
Bibliothek- und Sammlungskataloge.

b. Ausländisches Material (in den nämlichen Kategorien nach den Ländern geordnet).

B. Nichtoffizieller Theil.

Die systematische Ausbildung dieser Abtheilung beschränkt sich zunächst auf Publikationen, welche die Entwicklung des schweizerischen Erziehungswesens illustriren.

I. Schriften und Berichte der Schulvereine (Volksschullehrer-, Gymnasiallehrer-, Fachlehrer-, Armenerziehervereine, Jahresberichte und Arbeiten gemeinnütziger Vereine über Schulfragen).

II. Pädagogische Zeitungen und Zeitschriften (aus Vergangenheit und Gegenwart).

III. Pädagogische Broschüren und Streitschriften.

IV. Monographien aus der Geschichte des schweizerischen Erziehungswesens (Biographien schweizerischer Schulmänner, Darstellungen kantonaler und lokaler Schulgeschichte u. s. w.).

V. Gedruckte Veröffentlichungen und Manuskripte schweizerischer Schulmänner:

Salis, Planta, Tscharner,
J. J. Rousseau,
Pestalozzi und seine Schüler,
Fellenberg,
Wehrli,
P. Girard,
Th. Scherr u. s. w.

Bibliothek.

Im Anschluss an das Archiv soll mit einer pädagogischen Bibliothek der Anfang gemacht werden.

Geschenke aus allen Zweigen der pädagogischen Litteratur werden desshalb mit Dank angenommen. Für die systematische Ausgestaltung der Bibliothek seitens der Kommission ist dagegen vorderhand Beschränkung auf einzelne Zweige nothwendig (Schulhygiene, Verwaltungskunde).

Bureau.

Die Archivverwaltung ertheilt auf Wunsch von Behörden und Privaten Auskunft über Schulverhältnisse, die im Bereich des im Archiv gesammelten Materials liegen, vermittelt unentgeltlich (nur unter Berechnung ihrer Baarauslagen) in- und ausländische offiziell publizirte Aktenstücke und übernimmt kleinere statistische Zusammenstellungen gegen mässige Entschädigung.

Die Ausleihung von Archivgegenständen wird nach den Bestimmungen des Reglements für die Benutzung der Sammlungen des Gewerbemuseums Zürich besorgt. (Lesezeit 3 Wochen.)

III. Bisherige Entwicklung.

Gegenwärtiger Bestand circa 2000 Nummern, grösstentheils durch Schenkung oder antiquarischen Ankauf zusammengekommen. Der handschriftliche Katalog ist vollendet.

Eine relative Vollständigkeit konnte jetzt schon in Folge der anerkennenswerthen Bereitwilligkeit der schweizerischen Erziehungsdirektionen erzielt werden in der Abtheilung des Archives: „Schweizerische Schulgesetzgebung.“ Die Verfassungen und Schulgesetze sämmtlicher Kantone, sowie die wichtigern Schulverordnungen befinden sich in unsern Händen. Successiv sollen nun auch die andern Gebiete, zunächst die „Schulverwaltung“, dieser Vollständigkeit entgegengebracht werden.

Für den Verkehr mit den Behörden des In- und Auslandes war es wichtig, von vornherein ein gewisses Tauschmaterial zur Verfügung zu haben. Es gelang uns solches zu verschaffen, theils durch das gef. Entgegenkommen der zürcherischen Erziehungsdirektion, theils durch Erfüllung unserer an die Erziehungsdirektionen sämmtlicher Kantone gerichteten Bitte, uns von wichtigern Publikationen mehrere Exemplare zugehen zu lassen, theils endlich durch Uebernahme der Vertheilung von Publikationen schweizerischer Vereine für Schulfragen an die Erziehungsbehörden (s. u.).

Verbindungen im Ausland sind angeknüpft mit der Direktion des k. statistischen Bureau in Dresden, und mit dem National Bureau of Education in Washington.

Für die Bibliothek bestehen erst geringe Anfänge.

Ausgeliehen wurden bis jetzt 70 Nummern, meist dem Archiv angehörig.

Von dem Archiv-Bureau wurden (abgesehen von einigen kleinern Besorgungen) folgende Aufträge erledigt:

1. Sammlung und zeitweise Zusendung des erhältlichen Materials über das schweizerische Fortbildungsschulwesen, zu Handen eines Mitarbeiters einer deutschen pädagogischen Zeitschrift.

2. Sammlung und zeitweise Zusendung der schweizerischen Kantonalverfassungen an den Bearbeiter eines Leitfadens für schweizerische Vaterlandskunde.
3. Uebersicht der schweizerischen Schulgesetzgebung für den schweizerischen Lehrerkalender 1878.
4. Versendung der Broschüre „über Bestrebungen für das Fortbildungsschulwesen in Deutschland“ an die Erziehungsbehörden, aus Auftrag der Kommission (der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft) für das Fortbildungsschulwesen.

Noch in der Ausführung begriffen ist: der Auftrag der letztgenannten Kommission, eine Enquête über das ausländische, namentlich deutsche Fortbildungsschulwesen zu veranstalten.